Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang	Berlin, den 7. August 1942	18. Ausgabe

Inhalt: Verordnung über die Stiftung des Cholmschildes vom 1. Juli 1942. S. 319. — Beteiligung der Wehrmacht an Gedächtnisgottesdiensten, Seelenmessen usw. S. 320. — Einstellung von Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie. S. 320. — Kriegsurlaubsschein, Sonderausweis D, Marschbefehl. S. 320. — Urlaub auf Grund truppenärztlichen Gutachtens. S. 321. — Neufassung der Zusätze des O. K. H. zu den Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung über die Stiftung der Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 42. S. 322. — Aufstellung der Amtsgruppe P 2 im Heerespersonalamt. S. 323. — Offizier-Ersatz für Bäckereikompanien. S. 323. — Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht. S. 324. — Sonderführer (i. Offz. Rang) im Arbeitsurlaub. S. 324. — General der Technischen Truppen. S. 324. — Dienststellung des Generals z. b. V. IV. S. 325. — Disziplinarstrafbefugnis des Majors beim Stabe der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres. S. 325. — Beförderung von Versehrten. S. 325. — Militärisches Schrifttum. S. 325. — Verwahrung von vorläufig Festgenommenen durch die Truppe. S. 326. — Unerwünschte Musik. S. 327. — Feldmütze 42. S. 327. — Truppenkennzeichen. S. 327. — Instandsetzungsdienste für Kfz. S. 327. — Spreng- und Zündmittel zum Zerstören von Geschütz- und Werferrohren. S. 327. — Gewehr- und M. G. Patr. russ. Herkunft. S. 328. — Brennzünder 39 (umg.). S. 328. — f. J. G. 33. S. 328. — Geräteausstattung Schallmeß-Batterien. S. 328. — Flakmunition für Übungszwecke für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 42. S. 329. — Verwendung des A. Z. 23/42 (0,15) bei le. F. H. 18. S. 329. — Einführung des Minensuchgerätes. S. 329. — Feldverpackung für T-Mine 35. S. 330. — Verlegen von Minen durch Truppenpioniere. S. 330. — Besetzung der Schirrmeister (K)-Stellen bei den HKP. S. 330. — Einsatzgruppe für Fernmeldesonderpersonal. S. 330. — Schutzhundlehrgang. S 331. — Filtereinsätze. S. 331. — Hufschuhe. S. 331. — Kassenverlustentschädigung. S. 331. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 332. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 332. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 334. — Ausgabe von Deckblättern. S. 334. — Berichtigung. S. 335. — Druckfehlerberichtigung. S. 335. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung Juli 1942.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 51—54.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

625. Verordnung über die Stiftung des Cholmschildes vom 1. Juli 1942.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die mehrmonatige heldenhafte Verteidigung von Cholm gegen einen zahlenmäßig überlegenen Feind stifte ich den

Cholmschild.

Artikel 2

Der Cholmschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

Der Cholmschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die in dem eingeschlossenen Raum um Cholm an dem Verteidigungskampf ehrenvoll beteiligt waren.

Die Verleihung vollzieht in meinem Namen der Verteidiger von Cholm, Generalmajor Scherer.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Oberkommando der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 1. Juli 1942.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des Cholmschildes vom 1. Juli 1942

1. Die Verteidigung von Cholm dauerte vom 21. 1. 42 bis 5. 5. 42 (beide Tage einschließlich).

»Den Cholmschild erhält, wer innerhalb dieser Zeit in dem eingeschlossenen Raum an der Verteidigung ehrenvoll

beteiligt war; zur Verteidigung zählt auch Landung im eingeschlossenen Raum, jedoch nicht Durchführung der Versorgung auf dem Luftwege mittels Abwurf.

2. Anträge auf Verleihung des Cholmschildes sind von den Kompanie- usw. Chefs in Vorschlagslisten (Sammellisten) — Muster Anlage 1 — in doppelter Ausfertigung über eine durch die Wehrmachtteile zu bestimmende Sammeldienststelle an Generalmajor Scherer einzureichen. Vorbereitete Besitzzeugnisse nach Anlage 2 sind beizufügen.

Anlage 1 S. 337

Anlage 2 S. 337

Endfrist der Vorschläge 31. 12. 1942. Die Verleihung wird mit dem 1. 4. 1943 abgeschlossen.

3. Die Besitzzeugnisse nach Anlage 2 sind durch Generalmajor Scherer zu vollziehen.

Nur diese berechtigen zum Tragen des Cholmschildes. Unbefugtes Tragen ist gemäß § 132a StGB. strafbar. Die Verleihung ist der antragstellenden Dienststelle unter Benutzung der zweiten Ausfertigung der Vorschlagsliste (Ziffer 2) zwecks Eintrag in die Personalpapiere mitzuteilen. Nach Abschluß der Verleihung sind die Verleihungsunterlagen den Personalämtern der Wehrmachtteile zur Aufbewahrung zu übersenden.

4. Die Lieferung der Abzeichen wird dem Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) übertragen.

5. Für die sollmäßigen Uniformstücke (einschl. Mäntel) ist nach näherer Anordnung der Wehrmachtteile je 1 Abzeichen, zur Selbsteinkleidung Verpflichteten sind insgesamt 5 Abzeichen kostenlos zu liefern; die Abzeichen verbleiben den Beliehenen beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst kostenlos. Ersatz für unverschuldeten Verlust wird nur an im aktiven Wehrdienst Stehende gegen Vorlage einer beglaubigten Verlusterklärung kostenfrei geleistet.

6. Der Cholmschild kann zu allen Uniformen der Partei (einschl. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des Führers getragen werden.

7. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte Form des Cholmschildes als Nadel am linken Rockaufschlag getragen werden.

8. Die Verleihung ist auch nach dem Tode zulässig. In diesem Falle ist der Cholmschild (1 Ausfertigung) mit Verleihungsurkunde den Hinterbliebenen auszuhändigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zusätze des Oberkommandos des Heeres zu den Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung über die Stiftung des Cholmschildes vom 1. 7. 1942.

Zu 2.: Anträge auf Verleihung des Cholmschildes mit vorbereiteten Besitzzeugnissen nach Muster Anlage 1 und 2 sind dem O. K. H. PA (Z) in doppelter Ausfertigung einzureichen, das die Weiterleitung an Generalmajor Scherer übernimmt.

O. K. H., 15. 7. 42
— 29a — PA (Z)/Vb 1. St.

---

626. Beteiligung der Wehrmacht an Gedächtnisgottesdiensten, Seelenmessen usw.

— H. M. 1940 S. 3 Nr. 8 —

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß gemäß Verfügung O. K. W. Az. 29k Nr. 2540/39 W Allg (II a) vom 23. 11. 1939 Abschnitt II letzter Absatz eine Beteiligung von Abordnungen der Wehrmacht an Trauerfeiern, Gedenkfeiern oder Trauergottesdiensten für Gefallene, die im Felde beigesetzt sind, nur dann statthaft ist, wenn eine solche Veranstaltung von einer amtlichen oder parteiamtlichen Stelle durchgeführt wird und dem Gedächtnis eines Gefallenen gilt, der im öffentlichen Leben bzw. innerhalb der Partei und ihrer Gliederungen hervorgetreten ist.

O. K. W., 9. 7. 42
— 3992/42 — AWA/W Allg (II d).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 28. 7. 42
— 3110/42 — PA (Z) Gr. III/III b.

---

627. Einstellung von Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie.

In dem in H. M. 1941 S. 373 Nr. 711 bekanntgegebenen Erlaß O. K. W. 9. 7. 1941 — 1982/41 geh — WFSt/Abt. L (Org) sind entsprechend der Heranziehung der Geburtsjahrgänge zum Wehrdienst die unter 2a) und b) angegebenen Geburtsjahrgänge nicht mehr als gültig anzusehen.

Vielmehr ist maßgebend:

a) Die Annahme und Einstellung der 17- bis 19jährigen unterliegt keiner Beschränkung.

b) Die Annahme und Einstellung der 20- bis 23jährigen aus der Rüstungsindustrie ist bis auf weiteres gesperrt, mit Ausnahme für Panzertruppe, Kriegsmarine und Luftwaffe (Flieger- und Luftnachrichtentruppe).

O. K. W., 30. 7. 42
— 4573/42 g — Ag/E (I a).

---

628. Kriegsurlaubsschein, Sonderausweis D, Marschbefehl.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß von Wehrmachtangehörigen bei den Ernährungsämtern Reichskarten für Urlauber zu Unrecht abgehoben worden sind.

Zur Vermeidung des doppelten Empfangs von Lebensmittelkarten für Wehrmachtangehörige wird bestimmt:

1. Für jeden Urlauber oder Dienstreisenden darf nur entweder ein Kriegsurlaubsschein oder ein Sonderausweis D (Marschbefehl) als Reiseberechtigungsschein ausgestellt werden. Die Ausstellung mehrerer Kriegsurlaubsscheine oder Sonderausweise oder

des Kriegsurlaubsscheins neben dem Sonderausweis D ist verboten.

2. Stehen Urlaub und Dienstreise im Zusammenhang, so ist nur der Sonderausweis D (Marschbefehl) auszustellen und unter Ziffer 9 »besondere Vermerke« die Urlaubserteilung mit genauer Ortsangabe (Urlaubsort) einzutragen und die Unterfertigung durch den Einheitsführer (Name, Dienstgrad, Dienststempel) vorzunehmen.

   Vor Antritt der Urlaubsreise, also nach Erledigung der Dienstreise, ist vom Einheitsführer (Dienststellenleiter) oder Standortältesten usw. auf dem Sonderausweis zu bescheinigen, bis wann am Ort der dienstlichen Verrichtung die Abfindung mit Verpflegung bzw. Lebensmittelkarten erfolgt ist. Ist hierfür unter Nr. 7 des Rückseitevordrucks des Sonderausweises kein Platz mehr frei, ist die Eintragung oberhalb der Ziffer 1 vorzunehmen.

   Auf diesen Urlaubsreisen kann der Sonderausweis D den Lebensmittelkartenstellen (Bürgermeister) vorgelegt werden.

   Ist die Rückkehr von der Dienstreise mit Urlaub ausnahmsweise nicht vom Ort der dienstlichen Verrichtung, sondern vom Urlaubsort aus vorgesehen, so ist auf der Vorderseite des Ausweises in der 7. Zeile der Urlaubsort, von dem aus die Rückreise anzutreten ist, einzutragen.

3. Vom Urlaubsschein oder Sonderausweis D (Marschbefehl) gesondert ausgestellte Vergleichsmitteilungen berechtigen nicht zum Empfang von Lebensmittelkarten. Die Vergleichsmitteilungen dürfen daher nur auf den Reiseberechtigungsscheinen (Urlaubsschein, Sonderausweis D) eingetragen werden.

Die Wehrmachtangehörigen sind über die obigen Bestimmungen eingehend und von Zeit zu Zeit erneut zu belehren.

Der Führer der Einheit bzw. Dienststelle, dessen Angehörige in Zukunft mehrere Reiseberechtigungsscheine erhalten, macht sich genau so strafbar wie der Wehrmachtangehörige, der mehr als einen Reiseberechtigungsschein bei sich führt.

O. K. W., 28. 7. 42
— 4084/42 — AWA/W Allg (II c).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 7. 42
14 a / 50143/42 Tr Abt (I a).

---

629. Urlaub auf Grund truppenärztlichen Gutachtens.

Kurlazarette dürfen grundsätzlich nicht für reine Erholungszwecke in Anspruch genommen werden.

Um die Kurlazarette für ihre eigentliche Zweckbestimmung zu entlasten und vermeidbare Anträge auf Genehmigung von Kuren auszuschalten, andererseits aber erholungsbedürftigen Heeresangehörigen eine erweiterte Erholungsmöglichkeit auf eigene Kosten zu geben, wird hiermit bestimmt:

1. Wenn ein Disziplinarvorgesetzter nach pflichtmäßiger Prüfung zu der Überzeugung kommt, daß die Dienstfähigkeit seines Untergebenen auf Grund des Kriegseinsatzes durch einen nur 14tägigen Urlaub nicht ausreichend oder voll wiederhergestellt werden kann und der von ihm zu diesem Zwecke schriftlich befragte Truppenarzt usw. dieser Ansicht zustimmt, kann ein Urlaub zur Erhaltung der Gesundheit und Vorbeugung einer Krankheit bis zu 3 Wochen, in Ausnahmefällen bis zu 4 Wochen, bewilligt werden. Zuständig für die Bewilligung ist der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens den Disziplinarbefugnissen eines Divisionskommandeurs. Der im Rahmen der Urlaubsrichtlinien für den Kriegsurlaub im Laufe des Jahres mögliche Erholungsurlaub ist in jedem Falle auf diesen Urlaub anzurechnen.

2. Nach Lazarettbehandlung ist (sofern längere Beurlaubung vom Lazarett angeraten worden ist) zur Wiederherstellung der Gesundheit eine Beurlaubung bis zu 3 Monaten zulässig. Zuständig: Disziplinarvorgesetzter mit mindestens den Disziplinarbefugnissen eines Divisionskommandeurs. Auf diesen Urlaub ist ebenfalls der für das betr. Urlaubsjahr vorgesehene Erholungsurlaub anzurechnen.

3. Aufenthalt in Kurlazaretten ist auf den jährlichen Erholungsurlaub anzurechnen. Es ist nicht statthaft, Erholungsurlaub im Anschluß an einen Aufenthalt im Kurlazarett zu gewähren. Falls im Anschluß an bestimmte Kuren eine Nachkur notwendig ist, wird dies vom Chefarzt des Kurlazarettes bis zu 8 Tagen verfügt.

   Unter Nachkur ist ein ärztlich verordneter Urlaub zur Sicherung des erzielten Heilerfolges zu verstehen. Die Bewilligung eines derartigen Urlaubs ist jedoch nur dann zulässig, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Chefarztes der Erfolg der Kur sonst in Frage gestellt oder die Aufnahme des Dienstes in unmittelbarem Anschluß an die Kur ärztlich nicht vertretbar ist. Bei Beurteilung dieser Fälle ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe für eine derartige Bewilligung sind in den Krankenpapieren eingehend darzulegen. Der Truppenteil des Kurnehmers ist zu verständigen. Im Anschluß an klimatische Kuren und bei Erkrankungen, die nicht auf organischer Grundlage beruhen, wird im allgemeinen ein derartiger Urlaub nicht in Betracht kommen.

4. Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

O. K. W., 27. 7. 42
31 d / 3454/42 S In/AWA/W Allg (II a).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 7. 42
— 31 d — Tr Abt (1 d).

630. Neufassung der Zusätze des O. K. H. zu den Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung über die Stiftung der Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille) vom 26. 5. 42.

— H. M. 1942 Nr. 507. —

Die in den H. M. 1942 Nr. 507 erschienenen Zusätze des O. K. H. sind zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

Zusätze des O. K. H. vom 31. 7. 42 zu den Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung über die Stiftung der Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 42.

Zu 1: a) Die Ostmedaille kann auch verliehen werden:

1. an gefallene deutsche Wehrmachtangehörige durch Vorgesetzte, vom Rgt.- usw. Kommandeur und selbständigen Btl.- usw. Kommandeur an aufwärts.

   Die Verleihungen sind nach Muster Anlage 1 an O. K. H. PA (Z)/V b auf dem Dienstwege zu melden.

   Die Ausstellung der Urkunden und Übersendung der Auszeichnungen an die Angehörigen veranlaßt O. K. H. PA (Z)/V b.

2. an deutsche Wehrmachtangehörige, die die Bedingungen für die Verleihung voll erfüllt haben, aber späterhin erkrankt und verstorben sind, ehe die Verleihung durchgeführt werden konnte.

   Die Verleihung ist durch den letzten Vorgesetzten, vom Rgt.- usw. Kommandeur bzw. selbständigen Btl.- usw. Kommandeur an aufwärts, durchzuführen.

   Die Ausstellung der Urkunden und Übersendung der Auszeichnungen an die Angehörigen ist durch die Truppe zu veranlassen.

3. an unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratene, unter 2a der Durchführungsbestimmungen des O. K. W. aufgeführte Personen durch Vorgesetzte, vom Div.- usw. Kommandeur an aufwärts.

   Die vollzogenen Verleihungen sind nach Muster Anlage 1 an O. K. H. PA (Z)/V b auf dem Dienstwege zu melden.

   Die Benachrichtigung der beliehenen Kriegsgefangenen hat nicht durch die Truppe zu erfolgen.

   Die Ausstellung der Urkunden, Aufbewahrung der Auszeichnungen und Benachrichtigung der beliehenen Kriegsgefangenen veranlaßt O. K. H. PA (Z)/V b.

b) Als Grundlage für die Verleihung der Ostmedaille gilt die Eintragung der Gefechts- bzw. Einsatztage sowie der erlittenen Verwundungen im Wehrpaß. Die Vorgesetzten, vom Div.-Kommandeur an aufwärts, haben in Ergänzung der vom O. K. H. für diesen Zeitabschnitt des Ostfeldzuges herausgegebenen Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen die Einsatz- bzw. Gefechtstage ihrer unterstellten Verbände festzulegen. Dabei ist, sofern nicht einzelne Einheiten außerhalb des Divisionsbereiches waren, im allgemeinen ein verstärktes Inf.- usw. Regiment als geschlossener an dem betreffenden Gefecht beteiligter Truppenteil anzusehen. Das gleiche gilt für einzelne Artillerie-Abteilungen und selbständige Einheiten im Divisionsverband.

Bei Stäben, vom Brigadestab an aufwärts, können im allgemeinen nur den bei der Führungsstaffel eingesetzten Angehörigen Gefechtstage in Anrechnung gebracht werden, den übrigen Angehörigen dieser Stäbe nur auf Antrag bzw. durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung seitens der betreffenden Kommandeure.

Haben sich Wehrmachtangehörige, deren Truppenteile oder Einheiten nicht in einem Gefecht eingesetzt waren, an einem solchen beteiligt, so muß diese Teilnahme durch einen Vorgesetzten (Kommandeur) bestätigt werden.

Bei der Eintragung der Gefechts- usw. Bezeichnungen im Wehrpaß ist von den Kompanien usw. darauf zu achten, daß nur die Tage des Einsatzes oder die Gefechtshandlungen eingetragen werden, bei denen der Betreffende tatsächlich der Einheit angehörte.

Beispiele für die Eintragung im Wehrpaß:

a) Gefreiter eines Inf.-Rgt.-Stabes
   15. 11. 1941 bis 30. 11. 1941 Kesselschlacht bei A.
   15. 11. 1941 bis 17. 11. 1941 Gefecht bei B.
   20. 11. 1941 bis 22. 11. 1941 Verfolgungsschlacht bei C.
   28. 11. 1941 Gefecht bei D.
   Mitgemacht also 16 Einsatztage und 7 Gefechtstage.

b) Uffz. (Schreiber) in der Führungsstaffel einer Inf.-Div.
   Eintragungen wie bei a.

c) Feldwebel in der Quartiermeister-Abt. der gleichen Inf.-Div.
   15. 11. 1941 bis 30. 11. 1941 Kesselschlacht bei A.
   Mitgemacht also nur 16 Einsatztage.

d) Battr.-Führer einer dem Inf.-Rgt. zu a unterstellten Art.-Abt.
   15. 11. 1941 bis 30. 11. 1941 Kesselschlacht bei A.
   15. 11. 1941 bis 17. 11. 1941 Gefecht bei B.
   Mitgemacht also 16 Einsatztage und 3 Gefechtstage.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Ostmedaille bei der Heeresgruppe Nord sind erfüllt im Gebiete ostwärts der ehemaligen neurussischen Grenze von 1940.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel liegen bei den Oberkommandos der Heeresgruppen, Armeeoberkommandos und Wehrkreiskommandos vom O. K. H. herausgegebene genaue Kartenskizzen vor.

Zu 2a: Verleihungsberechtigt sind auch die Kommandeure des Ersatzheeres, vom Batl.-Kommandeur an aufwärts, die Wehrbezirkskommandeure und die Leiter der Heeresentlassungsstellen. Die Er-

Anlage S. 338

füllung der Verleihungsbedingungen ist genau zu prüfen (gegebenenfalls durch Rückfrage beim Feldtruppenteil).

Treten bei Verleihung der Ostmedaille an unmittelbar unterstellte Nicht-Wehrmachtangehörige oder an Angehörige von Organisationen und Gliederungen Schwierigkeiten (besondere Arbeitsüberlastung durch übergroße Anzahl von Verleihungen) auf, kann in Ausnahmefällen beim O. K. H. PA (Z) Übertragung der Verleihungsberechtigung auf untergeordnete militärische Dienststellen beantragt werden. Die unterstellte verleihende Dienststelle sowie die Zahl der durchzuführenden Verleihungen sind im Antrage anzugeben. Sofern Einheiten von Gliederungen und Organisationen (z. B. OT., RAD., TN., NSKK., DRK., Zollgrenzschutz, Reichswasserstraßenpolizei, Bahnschutz usw.) sich nicht mehr im Osteinsatz befinden, ist für diese ausschließlich O. K. H. PA (Z) verleihungsberechtigt. Diese nicht mehr im Osteinsatz befindlichen Einheiten haben auf ihrem zuständigen Dienstwege Vorschlags- und (zugleich) Verleihungslisten nach Muster Anlage 2 in einfacher Ausfertigung bis spätestens 15. 11. 1942 dem O. K. H. PA (Z)/V b vorzulegen. In diesen Vorschlagslisten ist ein Vermerk aufzunehmen mit der unterschriftlichen Bestätigung des nächsten Vorgesetzten, daß die geforderten Bedingungen gemäß Ziffer 1, insbesondere letzter Absatz, der Durchführungsbestimmungen des O. K. W. mit den Zusätzen des O. K. H. als erfüllt anzusehen sind.

Zu 2b: Für die Verleihung kommen in Frage:

1. die Wehrmachtangehörigen der verbündeten Länder;
2. die auf den Führer vereidigten ausländischen Freiwilligen;
3. die Freiwilligen fremder Volksstämme aus den befreiten Ostgebieten.

Zu 2c: Die Verleihung der Ostmedaille an Lazarettinsassen hat wie die Verleihung des Verwundetenabzeichens gemäß der Zusammenfassung der Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung des Führers über die Stiftung des Verwundetenabzeichens vom 1. 9. 1939, Ziffer 5, Abs. 1 (»Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 1941«, S. 66), zu erfolgen, wobei gegebenenfalls die Erfüllung der Bedingungen beim Feldtruppenteil des Lazarettinsassen nachzuprüfen ist.

Zu 3: Begründete Anträge sind an O. K. H. PA (Z)/V b einzureichen.

Zu 4: Gleichzeitig ist die Verleihung sofort in das Soldbuch einzutragen.

Zu 5: Die bisher angeforderten Bänder werden den Heeresgruppen, Armeen und dem Befehlshaber des Ersatzheeres vom Wehrmachtdepot beim Wehrkreiskommando I, Königsberg (Pr.), durch O. K. H. PA (Z)/V b zugewiesen.

Etwaiger Überschuß an Bändern, Medaillen und Urkunden oder weiterer Bedarf an solchen ist von den Heeresgruppen, Armeen, Wehrmachtbefehlshabern, dem Befehlshaber des Ersatzheeres usw. gesammelt für die unterstellten Einheiten bis 15. 11. 1942 an O. K. H. PA (Z)/V b zu melden.

O. K. H., 31. 7. 42

$\frac{29\text{ a/Ostmed.}}{8757/42\text{ S.}}$ PA (Z)/V b 1. St.

---

631. Aufstellung der Amtsgruppe P 2 im Heerespersonalamt.

Da das bisherige Aufgabengebiet der Personalabteilung 2 durch Übernahme der Sachbearbeitung »Weltanschauliche Erziehung des Offizierkorps« einer Umgliederung und Vergrößerung bedarf, wird die bisherige Personalabteilung 2 mit Wirkung vom 1. 8. 1942 in die Amtsgruppe P 2 umgewandelt.

Die Amtsgruppe P 2 (Amtsgruppe für Offiziererziehung und Offizierbetreuung) gliedert sich in:

1. Abteilung

Weltanschauliche Erziehung, Grundsätze der Erziehung und Ehrauffassung. Politische Angelegenheiten.

2. Abteilung

Entscheidungen in allen Einzelfällen (Ehren-, Gerichtsverfahren, Haltung der Offiziere).

3. Abteilung

Heiraten, Beschwerden, deutschblütige Abstammung, Organisation der Amtsgruppe.

Gruppe 4

Unterstützung und Versorgung von Offizieren und deren Angehörigen.

Referat 5

Sondermittel.

O. K. H., 1. 8. 42

$\frac{13}{8050/42}$ P 2 (I/I b).

---

632. Offizier-Ersatz für Bäckereikompanien.

Bei Ausfall von Komp. Führern oder Offizieren der Bäckereikompanien ist Ersatz bei der zuständigen Verw. Truppen-Ersatzabteilung anzufordern, sofern im eigenen Bereich Offiziere mit entsprechender Sonderausbildung nicht vorhanden sind. Besetzung frei werdender Stellen dieser Einheiten mit Offizieren ohne Sonderausbildung bzw. Erfahrung ist zu vermeiden.

O. K. H., 27. 7. 42

— 5438/42 g — PA/Ag P 1/3. Abt (d).

---

633. Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht.

Es besteht Veranlassung, auf H. V. Bl. 1941, Teil C, Nr. 581, Ziffer 8 hinzuweisen. Hiernach ist für die Vorlage beim Standesamt ein Heiratserlaubnisschein durch den Truppenteil auszustellen. Die durch das O. K. H. erteilte Heiratsgenehmigung dagegen ist urschriftlich zu den Personalakten des Antragstellers zu nehmen. Es wird erwartet, daß nunmehr entsprechend verfahren wird.

O. K. H., 22. 7. 42

$\frac{13\text{ h }10}{8370/42}$ P 2 (VI b).

---

634. Sonderführer (i. Offz. Rang) im Arbeitsurlaub.

Bei Gewährung von Arbeitsurlaub an Sonderführer im Offizierrang ist für dessen Dauer die Beleihung als Sonderführer unter gleichzeitiger Meldung an O. K. H./PA aufzuheben.

Nach Ablauf des Arbeitsurlaubes bedarf es im Falle der Wiederbeleihung mit der bisherigen Stelle keines neuen Genehmigungsantrages, sondern nur entsprechender Meldung an O. K. H./PA.

Während des Arbeitsurlaubes entfällt dementsprechend das Tragen der Sonderführeruniform; hierauf ist bei Urlaubsantritt ausdrücklich hinzuweisen. Dem Sonderführer ist jedoch eine Bescheinigung auszustellen, die ihn auf Hin- und Rückreise zum Tragen der Sonderführeruniform berechtigt.

O. K. H., 27. 7. 42
— 3972/42 — P 3 (II).

---

635. General der Technischen Truppen.

Im Generalstab des Heeres ist die Dienststelle des Generals der Technischen Truppen mit dem Sitz im Hauptquartier/O. K. H. eingerichtet worden.

Nachstehend die Dienstanweisungen für den General der Technischen Truppen und den Kommandeur der Technischen Truppen.

O. K. H., 12. 7. 42
— 3543/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

Befehlsbefugnisse und Dienstanweisung des Generals der Technischen Truppen.

1. Der General der Technischen Truppen gehört zum Stabe des Gen Qu im Generalstab des Heeres. Er ist der Berater des Gen St d H und der Sachbearbeiter im Stabe des Gen Qu in allen Fragen der Technischen Truppen. Er untersteht dem Gen Qu.

2. Der General der Technischen Truppen schlägt den Einsatz der Technischen Truppen unter Berücksichtigung der Forderungen des O. K. W./Wi Amt auf wirtschaftlichem Gebiet vor und überwacht ihre zweckmäßige Verwendung. Er erläßt die fachlichen Weisungen für die Tätigkeit der Technischen Truppen. Er bearbeitet die Forderungen des Gen Qu hinsichtlich Ausbildung, Gliederung und Ausrüstung der Technischen Truppen auf Grund der Kriegserfahrungen.

3. In Verbindung mit den zuständigen Abteilungen des Gen St d H ist er verantwortlich für die Bearbeitung der Vorschriften für Technische Truppen und für Vermittlung der Kriegserfahrungen durch Weisungen und Merkblätter an die Truppe.

Für die Bearbeitung von Vorschriften, Weisungen und Merkblättern sowie der Forderungen auf dem Gebiet der Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung steht ihm die Waffenabteilung der Technischen Truppen beim Chef H Rüst u. BdE — unbeschadet deren Unterstellung unter das AHA — zur Verfügung. Diese handelt hierbei nach den Weisungen des Generals der Technischen Truppen.

4. Die dem O. K. H. unmittelbar unterstellten Technischen Truppen unterstehen dem General der Technischen Truppen in jeder Hinsicht, soweit keine Sonderregelung getroffen ist. Die einer Kdo. Beh. des Feldheeres taktisch unterstellten Technischen Truppen unterstehen dem General der Technischen Truppen in truppendienstlicher Hinsicht. Das Recht der Kdo. Beh., unmittelbar einzugreifen, wird hierdurch nicht berührt. Der General der Technischen Truppen ist in diesem Falle zu unterrichten.

5. Der General der Technischen Truppen hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Dienstanweisung für den Kommandeur der Technischen Truppen.

1. Der Kommandeur der Technischen Truppen untersteht truppendienstlich dem General der Technischen Truppen, taktisch der Kommandobehörde, der er zugeteilt ist.
Fachliche Weisungen erhält er durch den General der Technischen Truppen.

2. Der Kommandeur der Technischen Truppen ist Truppenvorgesetzter der ihm unmittelbar unterstellten Technischen Truppen und Fachbearbeiter im Stabe der Kommandobehörde, der er taktisch untersteht.

3. Aufgaben im einzelnen:

a) Truppendienstliche Betreuung der ihm unterstellten Truppen.

b) Überwachung des Einsatzes der Technischen Truppen in fachlicher Hinsicht.

c) Beratung der vorgesetzten Kommandobehörde in allen fachtechnischen Fragen und für den Einsatz der Technischen Truppen.

d) Bearbeitung des Nachschubs an Gerät und Material für Technische Truppen in Verbindung mit der vorgesetzten Kommandobehörde.

4. Der Kommandeur der Technischen Truppen hat die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

---

636. Dienststellung des Generals z. b. V. IV.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1942 erhält Gen. z. b. V. IV für seine Person die Disziplinarstrafgewalt eines Div. Kdrs. gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres und gegenüber dem Heeresgefolge nach den für die Führer von Heeresstreifen gegebenen Bestimmungen (s. H.M. 1941 Nr. 526).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 7. 42
— 14086/42 — AHA Ia (II).

---

637. Disziplinarstrafbefugnis des Majors beim Stabe der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres.

Der Major beim Stabe der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres hat die Disziplinarstrafbefugnis eines Kompaniechefs nach § 12 HDStO.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 42
$\frac{14\,b}{51590/42}$ Tr Abt (I a).

---

638. Beförderung von Versehrten.

H. Dv. 29a Ziffer 37 wird von der Truppe noch vielfach nicht genügend beachtet, so daß häufig berechtigte Klagen über mangelnde Betreuung laut werden.

Durch Ziffer 37 Abs. 1 ist der Truppe die Möglichkeit gegeben, Soldaten

> die zur Beförderung heranstanden oder hierfür bereits ins Auge gefaßt waren, die aber verwundet oder krank in Lazarette aufgenommen wurden,

noch bis zu 1 Monat nach ihrer Verwundung oder Erkrankung zum Unteroffizier, Feldwebel oder Oberfeldwebel zu befördern, wenn freie Planstellen vorhanden sind.

Um eine Benachteiligung von Soldaten zu verhindern, ist im Falle einer Verwundung oder unverschuldeten Erkrankung jedesmal zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beförderung gegeben sind; die Beförderung selbst ist gegebenenfalls beschleunigt durchzuführen.

Die Kommandeure haben die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 7. 42
$\frac{B\ 23\,b\ 10}{51113/42}$ Tr Abt (I c).

---

639. Militärisches Schrifttum.

Veröffentlichungen über das Heer in Presse, Buch und Film.

Die mit der Verfügung Stab O. K. H. Nr. 605/42 vom 26. 5. 1942 auf Anordnung des Führers eingeleitete Neuordnung im militärischen Schrifttum macht für Veröffentlichungen über das Heer in Presse, Buch und Film eine straffe Führung erforderlich. Hierzu wird unter Zusammenfassung aller bisher ergangenen Anordnungen befohlen:

1. Aufsätze und Berichte über den gegenwärtigen Krieg für die Tages- und Zeitschriftenpresse.

Sie sind vom Verfasser dem nächsten mindestens im Range eines Batl.-Kommandeurs stehenden Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. Dieser hat die Arbeit auf sachliche Richtigkeit der Darstellung zu prüfen. Sollte er sich hierzu nicht in der Lage sehen, so gibt er die Arbeit an die Dienststelle weiter, in deren Bereich sich die dargestellte Kriegshandlung oder das geschilderte Erlebnis zugetragen hat und der der in Frage kommende Truppenteil zur Zeit der Kampfhandlung unmittelbar unterstand. Maßgebend ist hierfür nicht die Truppenzugehörigkeit des Verfassers, sondern der behandelte Gegenstand. Die Prüfung der sachlichen Richtigkeit hat sich gleichzeitig darauf zu erstrecken, ob die Veröffentlichung der vorgelegten Arbeit auch sonst nicht den Interessen des Heeres und des Geheimschutzes widerspricht.

In Zweifelsfällen oder falls die Prüfung auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, sind die Arbeiten dem General z. b. V. beim Oberkommando des Heeres vorzulegen.

Arbeiten, die bei der Prüfung abgelehnt werden, sind unter Angabe der Gründe an den Verfasser zurückzugeben. Diesem bleibt es überlassen, die Arbeit nach Abstellung der Mängel erneut vorzulegen.

Als sachlich richtig und sonst geeignet befundene Arbeiten sind durch die mit der Prüfung betraute Dienststelle mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und an die Zensur weiterzugeben.

Die Zensur erfolgt grundsätzlich nur durch die dafür zuständigen Zensuroffiziere (für das Feldheer bei den AOK.'s, für das Ersatzheer bei den Wehrkreiskommandos). Auch hierbei ist nicht die kriegsgliederungsmäßige Zugehörigkeit des Verfassers, sondern der Bereich maßgebend, in dem sich der mit der sachlichen Prüfung betraute Vorgesetzte befindet. Die Zensur soll einmalig und endgültig sein. In Zweifelsfällen geben die Zensuroffiziere die Arbeiten an O. K. W./W Pr (III) ab.

Arbeiten, bei denen es sich um Darstellungen von Kampfhandlungen von der Division an aufwärts handelt, sind nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit nicht unmittelbar an die Zensur weiterzuleiten, sondern dem General z. b. V. beim O. K. H vorzulegen.

Die Weitergabe aller zur Veröffentlichung in der Tages- und Zeitschriftenpresse bestimmten Arbeiten hat ohne Einhaltung des Dienstweges und auf dem schnellsten Weg zu erfolgen, damit die an sich unvermeidbaren Verzögerungen auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden. Es ist dabei zu beachten, daß schriftstellerische Arbeiten in vielen Fällen nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie bald veröffentlicht werden.

Arbeiten, die als besonders wertvoll oder für die Propaganda für das Heer besonders wirkungsvoll erscheinen, insbesondere Erlebnisberichte, können vom Disziplinarvorgesetzten nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit auch unmittelbar dem General z. b. V. beim O. K. H. vorgelegt werden, von wo aus alles weitere veranlaßt wird.

Auf allen Arbeiten ist bereits bei der Vorlage an den die sachliche Richtigkeit prüfenden Vorgesetzten die Anschrift (Schriftleitung, Verlag) anzugeben, an die sie nach Erledigung des militärischen Zensurverfahrens gesandt werden sollen.

2. Bücher, Broschüren, Bildwerke, Hörspiele, Gedichtsammlungen und andere für die Veröffentlichung bestimmte ähnliche Vorhaben, die das Heer betreffen und im Auftrag von Dienststellen des Heeres oder von Angehörigen des Heeres verfaßt sind.

Sie sind ebenfalls von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten der Einheit oder des Verfassers mindestens im Range eines Batl.-Kommandeurs auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen (siehe Ziffer 1), dann aber auf dem Dienstweg dem General z. b. V. beim O. K. H. vorzulegen. Nach Möglichkeit ist bereits die Planung derartiger größerer Vorhaben an den General z. b. V. beim O. K. H zu melden, damit Doppelplanungen oder Überschneidungen mit bereits in Arbeit befindlichen Vorhaben vermieden werden.

General z. b. V. beim O. K. H. veranlaßt etwa notwendige Mitprüfungen seitens anderer Stellen des Oberkommandos des Heeres und sendet die Planung bzw. das Manuskript an die zur Prüfung und Entscheidung zuständige Dienststelle des Oberkommandos der Wehrmacht — AWA/J. Falls das eingereichte Manuskript von so geringem schriftstellerischem Wert ist, daß eine Weitergabe nicht lohnt, erfolgt Ablehnung und unmittelbare Rückgabe unter Angabe der Gründe, gleichzeitig Mitteilung an AWA/J. Sollte ein Manuskript bereits von einem Verlag angenommen sein, ist vor Drucklegung in jedem Falle die Entscheidung von AWA/J abzuwarten.

Auf allen Arbeiten ist bereits bei der Vorlage an den die sachliche Richtigkeit prüfenden Vorgesetzten der Verlag anzugeben, an den sie nach Erledigung des militärischen Zensurverfahrens gesandt werden sollen.

Von Heeresangehörigen verfaßte Arbeiten, deren Charakter das Heer selbst nicht berührt, sind vom Disziplinarvorgesetzten zu genehmigen und unmittelbar an das Oberkommando der Wehrmacht — AWA/J weiterzuleiten, wenn es sich um Manuskripte folgender Art handelt:

a) Schöngeistiges Schrifttum, soweit es im Inhalt oder in Teilen des Inhalts Interessen der Wehrmacht nur allgemein berührt oder im Titel auf diese Bezug nimmt (z. B. auch Soldatenliederbücher; Romane, Erzählungen und Gedichte, die den jetzigen Krieg zum Hintergrund haben; Weltkriegsromane und Erzählungen; Bücher über soldatische Haltung; Theaterstücke in Buchausgaben);

b) Allgemein politisches Schrifttum;

c) Wirtschaftspolitisches und wehrwirtschaftliches Schrifttum.

Dagegen sind Arbeiten über

a) Allgemeine Wehrfragen;

b) Politische und geschichtliche Fragen, soweit sie in Beziehung zum jetzigen Krieg und zum Weltkrieg 1914/1918 stehen;

c) Weltanschauliche Fragen

auf jeden Fall über Oberkommando des Heeres, General z. b. V. beim O. K. H., vorzulegen, auch wenn in ihnen Interessen des Heeres nicht unmittelbar berührt sind.

Bei Manuskripten über sonstige Gebiete, z. B. nichtmilitärische fachwissenschaftliche oder rein literarische Arbeiten ist eine Vorlage nicht erforderlich. Hier genügt die Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten, wenn der Verfasser dem Unteroffizier- oder dem Mannschaftsstand angehört. Offiziere bedürfen in diesen Fällen keiner besonderen Genehmigung.

Bücher, Broschüren usw., die von Nicht-Heeresangehörigen verfaßt bei AWA/J vorgelegt sind, werden, falls sie das Heer betreffen und falls AWA/J die Veröffentlichung nicht von vornherein ablehnt, General z. b. V. beim O. K. H. bzw. Generalstab des Heeres zur Stellungnahme zugeleitet. Von dort werden sie zur Entscheidung an AWA/J zurückgegeben.

3. Film.

Filmplanungen aller Art auf dem Gebiet der Propaganda für das Heer, die von Dienststellen des Heeres ausgehen oder bei ihnen anfallen, sind rechtzeitig vorher zur Herbeiführung der Genehmigung an General z. b. V. beim O. K. H. zu melden.

Die Planungen und Arbeiten der Stellen des Generalstabes des Heeres (Kriegswissenschaftliche Abteilung, Ausbildungsfilmwesen, Heeresfilmstelle) werden — soweit sie das Gebiet des Lehr- und Ausbildungsfilms betreffen — durch diese Regelung nicht berührt.

4. Schrifttum, das kriegsgeschichtliche, kriegswissenschaftliche oder Ausbildungsfragen berührt und nach vorstehenden Ziffern 1 bis 3 an den General z. b. V. beim O. K. H. gelangt, wird von ihm dem Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung bzw. dem Generalstab des Heeres zur Mitprüfung zugeleitet.

5. Für Arbeiten der Propagandatruppen des Heeres gilt die für sie getroffene Sonderregelung.

6. Für militärische Zeitschriften und militärische Druckschriften, die im Auftrage oder mit Unterstützung von Dienststellen des Heeres herausgegeben werden, erfolgt Sonderregelung.

7. Dieser Verfügung entgegenstehende Bestimmungen des Oberkommandos des Heeres, insbesondere O. K. H./Gen St d H/H Wes Abt Az 37 e Nr. 3388/40 II vom 7. 2. 1941 treten hiermit außer Kraft.

O. K. H., 25. 6. 42

— II 106/42 — Gen z b V b O. K. H.

---

640. Verwahrung von vorläufig Festgenommenen durch die Truppe.

Die sichere Bewachung von

a) vorläufig festgenommenen,

b) in Untersuchungshaft befindlichen und

c) bereits verurteilten Soldaten durch die Truppe

muß gewährleistet sein. Voraussetzung ist in erster Linie die Wahl eines geeigneten Haftraumes. Die Stärke an Bewachungsmannschaften hat sich nach der Beschaffenheit dieses Raumes und dem Grunde der Festnahme (z. B. Verdacht der Fahnenflucht, Feigheit, Spionage usw.) zu richten. Besondere Sorgfalt ist der Bewachung der zu schwersten Strafen Verurteilten zuzuwenden, da bei diesen erfahrungsgemäß erhöhter Fluchtverdacht besteht. Jeder Truppenvorgesetzte, Ortskommandant, Dienststellenleiter usw., dem Soldaten zur Verwahrung übergeben sind, trägt die Verantwortung für die sichere Bewachung.

Jedes Entweichen schädigt die Disziplin der Truppe und bringt zahlreichen Dienststellen durch notwendig werdende Fahndungsmaßnahmen zusätzliche Belastung.

O. K. H., 28. 7. 42

— 504 — Gen z b V beim O. K. H./Gr Str.

---

641. Unerwünschte Musik.

Die Aufführung und Verbreitung des Liedes »O laß mich dein Protektor sein« von Sepp Fellner, Worte von Karl Leibinger, Musikverlag Ludwig Krenn, Wien XIV, Reindorfstr. 42, ist nach Mitteilung der Reichsmusikstelle unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. — 24 d 12 — Nr. 85/89 AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 42
— 24 d 12 — TrAbt (III a).

642. Feldmütze 42.

1. Auf Grund der Wintererfahrungen der Feldtruppen im Osten wird an Stelle der in H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschn. A Nr. 1, 2 beschriebenen Feldmütze eine Feldmütze in Schnitt und Machart ähnlich der Bergmütze, jedoch ohne Schirm, eingeführt.

Probe dieser Feldmütze wurde den stellv. Gen. Kdos. usw. bereits übersandt.

Bezeichnung: Feldmütze 42. Die Anforderungsnummer bleibt unverändert.

2. Sitz:

Die Feldmütze 42 muß, von vorn gesehen, waagerecht auf dem Kopf sitzen, ihr unterer Rand etwa 2 cm oberhalb der Augenbrauen, 1 cm über den oberen Ohrenansätzen. Die Mitte der Kokarde liegt dabei über der Mittellinie des Gesichts. Die Mütze muß so verpaßt sein, daß sie den Hinterkopf (Hinterhaupthöcker) bedeckt. Als Kälteschutz kann die Klappe der Feldmütze heruntergezogen und vor dem Mund zugeknöpft werden; sie bedeckt dann hinten das Genick und vorn die Kinn- und Mundpartie.

Zusammennähen oder Zusammenstecken des Mützendeckels — auch an der bisherigen Feldmütze — ist verboten; es ergibt ein unmilitärisches Aussehen, erfordert unnötigen Materialverbrauch, verursacht das Ausreißen des Stoffes und das Ansammeln von Schmutz in den zusammengenähten Teilen. Verstöße hiergegen sind zu bestrafen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 42
— 64 h 10/11. 10 — Abt Bkl (III a).

643. Truppenkennzeichen.

— Zu O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) vom 17. 4. 1942 AHA (I c) Nr. 1400/42 g. K. —

1. Es tragen auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen:

a) die Soldaten der »Kommandeur der Nachrichtenaufklärung«, der Nachrichtenaufklärungsauswertestellen, der Nachrichtenfernaufklärungskompanien und Funküberwachungskompanien ein spitzgotisches »A« nach der Probe vom 3. 9. 1940 $\frac{64\,c\,32}{8376/40}$ AHA/Bkl III a, darunter die arabische Nummer der Einheit;
b) die Soldaten der festen Nachrichtenaufklärungsstellen, des Nachrichtenfernaufklärungszuges und der Nachrichtenaufklärungsersatzabteilung ein gotisches »A« wie zu 1. a ohne Nummer.

} in zitronengelber Waffenfarbe

2. Das bisherige Truppenkennzeichen — lateinisches »A« in Blockschrift — für die Nachrichtenaufklärungsersatzabteilung gemäß H. M. 1941 S. 282 Nr. 557 Abs. 1. a fällt weg.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 7. 42
— 221/42 g. K. — Abt Bkl (III a).

---

644. Instandsetzungsdienste für Kfz.

Zur kraftfahrtechnischen Betreuung der Einheiten der Infanterie-Divisionen, denen mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Kfz. besondere Instandsetzungsdienste nicht zustehen, werden die nichtmotorisierten Inf. Div. mit folgenden J.-Diensten ausgestattet:

Jedes Inf. Rgt. und Art. Regt. einer Inf. Div. und die Artl. Rgt. Stäbe z. b. V. erhalten

einen J.-Trupp

nach Gliederung des Kfz. J.-Trupps a, bestehend aus:

1 Schirrmeister (K), Führer (im Beiwg.) St. Gr. O,
1 Kraftradfahrer (f. Krad m. Beiwg.) (zugl. Motorenschlosser) » » M,
1 Motorenschlosser » » M,
1 Kraftwagenfahrer f. Pkw. (zugl. Motorenschlosser) » » M,
1 kleiner Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40).

Einsatz der J.-Trupps nach Weisung des Kommandeurs.

Die Ausstattung der nichtmotorisierten Inf. Div. mit den J.-Trupps erfolgt ohne Anfordern durch Ag K/M III nach Anfall der Kfz. 2/40.

Die J.-Staffeln der Pi-Btlne. nach K. St. N. 702 a, auch bei Entmotorisierung der 3. Kompanien, bleiben bestehen, selbst wenn das Kfz.-Soll unter 100 Kfz. herabsinkt.

Ch H Rüst u. BdE, 27 7. 42
— 17 721/42 — AHA I a (II).

---

645. Spreng- und Zündmittel zum Zerstören von Geschütz- und Werferrohren.

Zum Zerstören von Geschütz- und Werferrohren sind Sätze Spreng- und Zündmittel eingeführt. Die Sätze stehen allen Einheiten des Feldheeres mit Geschützen und Werfern aller Art zu.

Die Sätze sind in Anlage zur A. N. (Heer) P 572 enthalten.

Die Einheiten, denen Sätze Spreng- und Zündmittel zustehen, fordern die Anlage P 572 bei ihren zuständigen Feldvorschriften- (Zweig-) Stellen an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 7. 42
— 8000/42 — AHA V/StAN (IV).

---

646. Gewehr- und M. G. Patr. russischer Herkunft.

Beim Osteinsatz ist wiederholt festgestellt worden, daß von russ. Fliegern 7,9 mm Patronen in deutscher Verpackung abgeworfen werden, die nach Form und Aussehen der deutschen Munition gleichen.

Untersuchungen haben ergeben, daß sich in den Patronen an Stelle der Treibladung Sprengstoff und eine Sprengkapsel befindet.

Diese Munition sprengt beim Verschießen die Gewehr- bzw. M. G.-Läufe und kann zu schweren Verletzungen des Schützen führen.

Die Truppe ist eingehend zu belehren, daß sie Inf. Munition, deren Herkunft nicht feststellbar ist, nicht verschießen darf. Die Munition ist unter entsprechender Kennzeichnung der Packgefäße an die nächste Beutesammelstelle abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 7. 42
— 9733/42 — In 2 (VII).

647. Brennzünder 39 (umg.).

1. Um den Brennzünder 39 auch für Stielhandgranaten 24 verwenden zu können, wurde der Zündernippel in seinen Maßen dem des B. Z. 24 entsprechend geändert.

Der geänderte Brennzünder 39 erhält die Bezeichnung »Brennzünder 39 (umg.)«, abgekürzt: »B. Z. 39 (umg.).«

Der B. Z. 39 (umg.) hat statt des Bleimantels des B. Z. 24 ein Aluminiumröhrchen. Die Anwendung erfolgt wie beim B. Z. 24. Nach dem Zünden brennt er im Gegensatz zum B. Z. 24 geräuschlos ab.

Der B. Z. 39 (umg.) ist für die scharfe Stielhandgranate 24, Üb.-Stielhandgranate 24 mit Üb.-Ladg. 30 und für die Nebelhandgranate 39 verwendbar.

2. Im Erl. Ch H Rüst u. BdE Nr. 4200/40 g AHA/In 2 VII v. 6. 12. 40 ist auf Seite 4 in Abschn. m Nahkampfmittel bei Stielhgr. 24 mit B. Z. 24 und Spr. K. 28 und bei B. Z. 24 mit Üb.-Ladg. 30 hinter B. Z. 24 jeweils einzusetzen: »oder B. Z. 39 (umg.).«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 7. 42
— 10 227/42 — In 2 (VII).

648. s. J. G. 33.

Zur Behebung von Kolbenstangen-Einschnürungen (Streckungen) in der Rohrbremse des s. J. G. 33 wird folgendes angeordnet:

1. Bei allen s. J. G. 33, die auf der Sechskantstirnfläche der Reglerstange nicht die Kennzeichnung »neu« tragen, ist die im Kolben der Kolbenstange befindliche Bremsbuchse (vgl. H. Dv. 109, Bild 15, c 23) auszubauen, eine Rille nach eingetragenen Maßen der nachstehenden Skizze einzudrehen und die Buchse nach erfolgter Ausführung wieder einzusetzen.

   Nach erfolgtem Einbau ist auf die Sechskantstirnfläche der Reglerstange die Bezeichnung »Rille« einzuschlagen (Schrifthöhe 4 mm).

2. Diese Anordnung gilt auch für s. J. G. 33 mit gering eingeschnürten Kolbenstangen (Einschnürung kurz hinter dem Kolbenkopf — vgl. H. Dv. 109, Bild 15, c 20 —), soweit der Außendurchmesser noch nicht unter Maß 49,94 mm liegt. (Ursprüngliches Maß = 50 ⌀ — 0,05 = 49,95).

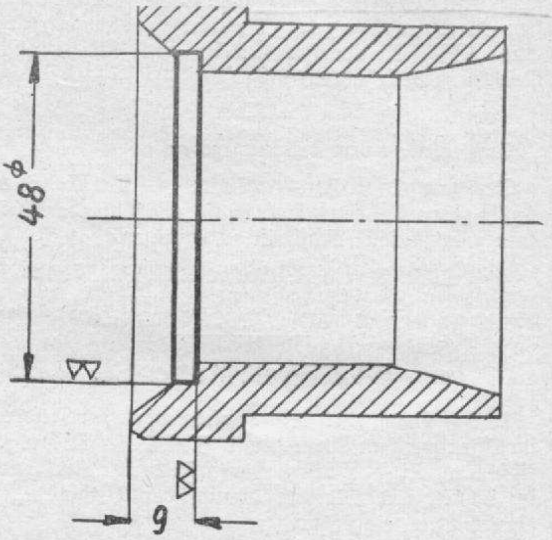

   Kolbenstangen mit darunter liegendem Maß haben die zulässige Einschnürung überschritten und müssen durch neue Kolbenstangen ersetzt werden.

3. Der höchst zulässige Rücklauf vermindert sich durch die eingedrehte Rille um etwa 10 bis 20 mm und beträgt anstatt 1 200 mm nur 1180 bis 1195 mm. Diese Verminderung ist durch die gleichmäßige Verteilung der Bremskraft tragbar.

4. Bei Reglerstangen für Neufertigung mit größerem Stangendurchmesser, welche gemäß Ziffer 1 mit dem Stempel »neu« versehen sind, kommt wie bisher die Buchse ohne Rilleneindrehung in Frage.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 7. 42
— 72 f — In 2 (IV).

649. Geräteausstattung Schallmeß-Batterien.

1. Anlage N 1850, Verbindungskabel Empfänger — Meßschleifen.

Das Verbindungskabel 8fach (geflochten), 4,25 m lg., 8mal 1,5 qmm, mit 4 Zweifachsteckern mit Rast, 20 mm, unverwechselbar, und 4 Zweifachkniesteckbuchsen 22,5 mm (für Verbindung Empfänger — Meßschleifen), Anforderungszeichen N 31 905/3, tritt zum Schallaufnahmegerät a. A. und wird beim H. Za. Spandau, Bez. 6, geführt.

2. Anlage A 4241 Bogen Fließpapier Größe DIN A 2 (420 × 594 mm).

Die Anzahl der Bogen ist unter Satz a und g in je 10 Stück zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 42

$\frac{79\ \text{m}}{13780/42}$ In 4 (AV Id).

650. Flakmunition für Übungszwecke für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 42.

1. Für die weitere Ausbildung der Heeresflak-Artillerie in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1942 wird Flakmunition für Übungszwecke zur Verfügung gestellt.

A. Den Heeresflak-Batterien im Heimatgebiet:

a) je 2 cm Flak:
für Teile des Feldheeres in der Heimat für einen Monat
60 Sprgr.-Patr. Üb. L'spur,
60 Sprgr.-Patr. Üb. o. L'spur,
80 — 2 cm Platzpatronen;

b) je 3,7 cm Flak:
150 — 3,7 cm Sprgr.-Patr. (Bl) L'spur und
100 — 3,7 cm Sprgr.-Patr. 18 (Brisanz),
36 — 3,7 cm Platzpatronen,
60 — 3,7 cm Sprgr.-Patr. 18 (Bl) mit Zdr.- und L'spur-Ers. Stck. zum Gängigkeitsbeschuß;

c) je 8,8 cm Flak:
30 Schuß Brisanz-Munition,
30 » Übungs-Munition,
9 » für Grundstufenschießen.
Für Übungsschießen gegen Erd- und Seeziele:
10 — 8,8 cm Sprgr.-Patr. mit A. Z. 23/28.

d) Die Übungsmunition zu a für 2 cm Flak ist über das Stellv. Gen. Kdo. beim Chef H Rüst u. BdE (AHA/In 2) anzufordern. Auf Erlaß Chef H Rüst u. BdE Nr. 5623/41 g. AHA/In 2 VII vom 19. 1. 1942 wird Bezug genommen.
Die Übungsmunition zu b und c für 3,7 cm Flak und 8,8 cm Flak ist über das Stellv. Gen. Kdo. beim Chef H Rüst u. BdE (AHA/Fz In) anzufordern.

B. Heeresflak-Ersatz-Batterien:

a) je 2 cm Flak:
Übungsmunition einschließlich der Munition für Belehrungsschießen gemäß Erlaß Chef H Rüst u. BdE Nr. 4200/40 g. AHA/In 2 VII vom 6. 12. 1940 S. 3 Abschnitt H — Schießen mit 2 cm Flak;

b) je 3,7 cm Flak:
150 — 3,7 cm Sprgr.-Patr. (Bl) L'spur,
100 — 3,7 cm Sprgr.-Patr. Brisanz Kpf. Z. Zerl. P.,
60 — 3,7 cm Platzpatronen;

c) je 8,8 cm Flak:
15 — 8,8 cm Man. Kartuschen.
Für Übungsschießen gegen Erd- und Seeziele:
10 — 8,8 cm Sprgr.-Patr. mit A. Z. 23/28.

d) Die Übungsmunition zu a für 2 cm Flak ist über Stellv. Gen. Kdo. bei den in den H. M. 1941 Nr. 21 angegebenen zuständigen Heeresmunitionsanstalten anzufordern. Die Übungsmunition zu b und c für 3,7 cm Flak und 8,8 cm Flak ist wie zu A d anzufordern.

2. In den Munitionsanforderungen sind Zeit und Ort der Bereitstellung anzugeben.

3. 2 cm und 3,7 cm Platzpatronen dürfen nur angefordert und verschossen werden, soweit Pl.-Patr.-Geräte vorhanden sind.

4. Im Zuge der befohlenen Einsparungen und Vereinfachungen werden Pzgr.-Patr. (Üb.) für die Dauer des Krieges nicht mehr gefertigt.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 7. 42

$\frac{74\ c\ 50}{12090/42}$ In 4 (Mun III).

---

651. Verwendung des A. Z. 23/42 (0,15) bei le. F. H. 18.

An Stelle des A. Z. 23 v (0,15) kann auch der A. Z. 23/42 (0,15) bei den in Frage kommenden Geschossen der le. F. H. 18 verwendet werden.

Die Schußtafeln 119/151, 119/152 und 119/156 werden entsprechend vervollständigt.

Ch H Rüst u. BdE, 29. 7. 42

$\frac{74\ c\ 12/14}{13\,688/42}$ In 4 (Mun I).

---

652. Einführung des Minensuchgerätes.

Das Minensuchgerät wird hiermit eingeführt.

Zur Auslieferung kommen folgende Typen:
a) M. S. Gerät »Frankfurt 42« } (im Regelfall)
b) M. S. Gerät »Wien 41« }
c) M. S. Gerät »Tempelhof 41« (für Sonderzwecke).

Das M. S. Gerät dient zum Aufsuchen von Metall- bzw. metallarmen Minen.

Durch diese Einführung wird das M.S.Gerät »Köln 40« bzw. »Aachen 40« ersetzt.

Benennung:	Kurzbenennung:
Minensuchgerät mit Zubehör:	M. S. Ger. m. Zub.
a) »Frankfurt 42«	a) »Ff 42«
b) »Wien 41«	b) »Wien 41«
c) »Tempelhof 41«	c) »Tlhf 41«
Gerätklasse: P	Anforderungszeichen:
Stoffgliederungsziffer: 30	30–3042 P (für M.S.Ger. »Ff 42«)
Anlage zur A. N. (Heer): P 1580	30–3035 P (für M.S.Ger. »Wien 41«)
	30–3041 P (für M.S.Ger. »Tlhf 41«)
Gewicht:	Gerät-Nr.:
Wien 41	30–3042 (für M. S. Ger. »Ff 42«)
24,50 kg vollständig	30–3035 (für M. S. Ger. »Wien 41«)
Tempelhof 41	30–3041 (für M. S. Ger. »Tlhf 41«)
37 kg vollständig	
Frankfurt 42	
24,50 kg vollständig	

Vorschrift: Vorläufige Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung.

Ausstattung erfolgt nach der zuständigen K. A. N. Zuweisung ohne Anforderung durch Fz In.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 7. 42
— V 16a — In 5 (III b).

653. Feldverpackung für T-Mine 35.

Zwecks Senkung des Stahlbedarfs werden bis auf weiteres die bisherigen Packkasten für T-Mine 35 nicht mehr geliefert.

Als Ersatz wird die Feldverpackung für T-Mine 35 eingeführt, die wegen der Dringlichkeit ab sofort zur Ausgabe gelangt.

Diese Verpackung ist eine Behelfslösung für die bisherigen Packgefäße in Form eines genagelten Lattenverschlages aus Holz mit folgenden Abmessungen:

bisheriger Packkasten		neuer Lattenverschlag	
Breite	238 mm	Breite	310 mm
Länge	330 mm	Länge	343 mm
Höhe	330 mm	Höhe	368 mm

Da der Lattenverschlag infolge der erforderlichen Holzstärke größer als der bisherige Packkasten ist, kann er in den Facheinteilungen der Pi. Kw. I und III, im gepanzerten Mannschafts-Transportwagen, im mittleren Schützen-Panzerwagen (P), im mittleren Pi.-Panzerwagen 251/7 und im Pi.-Handkarren nicht mehr in der entsprechenden Stückzahl der bisherigen Packkästen verladen werden. Damit jedoch eine Umladung von Feldverpackung auf Fahrzeuge gewährleistet bleibt, haben sämtliche Truppenteile, die mit T-Minen ausgestattet sind, die zustehende Anzahl der bisherigen Packkästen zu sammeln und zu behalten. Auch ist die T-Mine in der neuen Feldverpackung nicht so gut geschützt wie in der bisherigen. Diese Nachteile müssen in Kauf genommen werden.

Die Verschläge werden durch Abschlagen einer Leiste zum Herausnehmen der T-Mine geöffnet. Eine Weiterverwendung ist im allgemeinen nicht möglich, da die Nägel bei nochmaligem Einschlagen die Verpackung nicht mehr genügend zusammenhalten. Aufbrauch kann durch die Truppe erfolgen (Brennholz).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 42
— 74e 1030/34 — In 5 (III a 1).

654. Verlegen von Minen durch Truppenpioniere.

Das Verlegen von Behelfsminen und Beuteminen durch Truppenpioniere hat mehrfach deshalb zu Unfällen geführt, weil diese Minensperren nicht ebenso wie die von den Pionieren verlegten gekennzeichnet, überwacht und kartenmäßig festgelegt wurden.

Die Feindlage kann erfordern, daß Truppenpioniere über ihre Aufgaben gem. H. Dv. 130/12a Ziffer 10 C c (Verminen von festen Sperren mit Behelfsminen) hinaus Minensperren verlegen. In diesem Falle ist möglichst anzustreben, daß hierbei Pioniere mit der verantwortlichen Leitung beauftragt werden. Ist dies nicht möglich, so ist der »Truppenführer«, der den Befehl zum Verlegen von Minen durch Truppenpioniere erteilt, dafür verantwortlich, daß Minenskizzen angefertigt werden.

Eine Minenskizze muß enthalten:

1. Benennung der Truppenpioniereinheit, die das Minenfeld verlegt hat,
2. kartenmäßige Festlegung des Minenfeldes,
3. Form und Art der Verlegung,
4. Unterschrift des verantwortlichen Offiziers.

Die Minenskizzen sind in dreifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege der Division einzureichen und von der Truppenführung wie Minenpläne der Pioniere auszuwerten und weiterzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 8. 42
89/7900/42 In 5 (I a 1).

655. Besetzung der Schirrmeister (K)-Stellen bei den HKP.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist es notwendig geworden, die K. St. N. 7711 a—e (Heimat- und Heereskraftfahrparke) zu ändern.

Dabei ist beabsichtigt, die bisher in der K. St. N. ausgebrachten Schirrmeister (K)-Stellen der Instandsetzungsgruppe in Stellen für Unteroffiziere für Werkstattüberwachung umzuwandeln.

Bis zur Herausgabe der neuen K. St. N. können jetzt schon $^2/_3$ von den insgesamt in der K. St. N. ausgebrachten Schirrmeister(K)-Stellen der Stärketypen a—e mit hierfür geeigneten Unteroffizieren besetzt werden.

Die dadurch frei werdenden Schirrmeister (K) sind an O. K. H./Chef H Rüst und BdE/AHA/Ag K/II zu melden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 7. 42
— 8408/42 g — Ag K/M (I a).

656. Einsatzgruppe für Fernmeldesonderpersonal.

Zweck der Einsatzgruppe für Fernmeldesonderpersonal ist gemäß H. M. 42 Nr. 413 Ziff. 5 die einheitliche personelle Betreuung des gesamten Fernmeldesonderpersonals und dessen Führung auf Planstellen einer Einheit. Die Einsatzgruppe ist nicht nur Feldeinheit, sondern auch Ersatztruppenteil.

Zur Gewinnung eines klaren Bildes über die Zusammensetzung des Fernmeldesonderpersonals und bei der Vielfältigkeit der Aufgaben sind erschöpfend geführte Personalpapiere unerläßlich. Hierzu erforderliche Angaben können aber nicht aus der durch H. M. 42 Nr. 413 Anl. 1 befohlenen Meldung und auch nicht aus den sonst üblichen Kriegsstammrollenauszügen entnommen werden. Für jeden gemeldeten Soldaten ist vielmehr von der Einsatzgruppe für Fernmeldesonderpersonal eine Kriegsstammrolle anzulegen.

Es ist ferner zu beachten, daß Beförderungen gemäß Ziff. 10 von der Einsatzgruppe auszusprechen und die Verfahren zur Beleihung der Sonderführer gemäß Ziff. 9 ebenfalls von der Einsatzgruppe durchzuführen sind.

Deshalb ist es unbedingt notwendig, daß die Feldtruppenteile die Wehrpässe auf Anfordern der Einsatzgruppe übersenden. Nach Auswertung werden die Wehrpässe an die Feldeinheiten zurückgesandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 7. 42
— 23 p — In 7 (I a¹).

657. Schutzhundlehrgang.

— H. M. 1942 Nr. 23 —.

Der 6. Schutzhundlehrgang findet bei den Hunde-Ersatzstaffeln vom 19. 10. bis 12. 12. 1942 (ausschl. Reisetage) statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von Truppenteilen und Dienststellen bis zum 5. 9. 1942 anzumelden, und zwar:

vom Feldheer bei O. K. H./Gen St d H/Chef HNW,
vom Ersatzheer bei O. K. H./Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 7.

Den angemeldeten Lehrgangsteilnehmern ist etwa zuständiger Erholungsurlaub so zu erteilen, daß er bis Lehrgangsbeginn abgegolten ist.

Um Fehlleitungen zu verhindern, ist Ersatz für ausgefallene Hunde (H. M. Nr. 23/42 Ziff. I 11) zunächst bei der in Betracht kommenden Hunde-Ersatzstaffel schriftlich anzufordern; erst nach Eintreffen der Bestätigung der Hu. Ers. St. ist der Hundeführer in Marsch zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 42
$\frac{36\text{ a—u}}{8448/42}$ In 7 (I c 1).

658. Filtereinsätze.

1. Die bei den Einheiten des Ersatzheeres vorhandenen Feldfiltereinsätze der Fertigungsjahre 1938 und älter sind nicht mehr für die Truppenausstattung zu verwenden. Sie sind beim zuständigen H. Za. gegen Feldfiltereinsätze der Fertigungsjahre 1939 und jünger umzutauschen. Für den Umtausch kommen insbesondere auch alle etwa noch vorhandenen Feldfiltereinsätze mit dem Stempelaufdruck (getr. ..... »Datum«) in Frage, auch solche, die dahinter den Zusatz Kg., Su., Kl. oder Jt. tragen.

2. Feldfiltereinsätze sind an die Maskenträger des Ersatzheeres nur beim Ausrücken ins Feld oder bei Gaskriegsbeginn nach vorher eingeholter Zustimmung von O. K. H. (AHA/In 9) auszugeben und dann ausschließlich zu benutzen. Hierzu sind die bei den Ersatzeinheiten vorhandenen Bestände an Feldfiltereinsätzen erforderlichenfalls so weit zu ergänzen, daß jedem Maskenträger sofort ein Feldfiltereinsatz ausgehändigt werden kann.

Anforderungen sind nach H. M. 1940 Nr. 1169 vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zu 1 und 2 ist von den stellv. Gen. Kdo. bis 1. 10. 1942 an Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 9 zu melden.

3. Im Erlaß H. M. 1940 Nr. 38 sind folgende Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen:

a) im Abschnitt 2 Feldfiltereinsätze ist in der 4. Zeile von »dem« bis »Feld« zu streichen und dafür zu setzen
»der Ausgabe«,

b) im Abschnitt 3 Üb.-Filtereinsätze ist in der 3. Zeile das Wort »allein« zu streichen und dafür einzufügen »nur für Übungs- und Ausbildungszwecke«. Der zweite Satz ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 7. 42
$\frac{\text{B 83}}{4564/42}$ In 9 (V b).

659. Hufschuhe.

Beim vet. ärztl. Gerät, Satz c (für die Truppe), kommen ab sofort die Hufschuhe Nr. 2 und 3, Anforderungszeichen V 2628 und V 2629, in Fortfall. Die bei der Truppe vorhandenen Hufschuhe können aufgebraucht werden.

Eine Änderung der V-Anlagen ist nicht vorgesehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 7. 42
— 88 a — V In (IV a).

660. Kassenverlustentschädigung.

— H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 684,
H. M. 1941 Nr. 1242. —

1. Mit Zustimmung des Rm. d. Fin. ist in der 3. Zeile des Erlasses vom 12. 12. 1941, H. M. Nr. 1242, zu streichen »planmäßigen«. Etwaige Nachzahlungen infolge vorstehender Erweiterung sind frühestens ab 1. 4. 1942 zu leisten.

Diese die Rechnungsführer betreffende Bestimmung gilt auch, wenn Beamte (Zahlmeister) oder Angestellte mit der Führung von Nebenzahlstellen betraut sind.

2. Rechnungsführern von Einheiten bis zu 120 Köpfen und dem die Geldgeschäfte wahrnehmenden Beamten bei Verwaltungsstellen kann eine Kassenverlustentschädigung nach Gefahrenklasse IV (vier) gewährt werden, wenn das Zahlungsgeschäft unter außergewöhnlich ungünstigen und schwierigen Verhältnissen im Fronteinsatz ausgeführt werden muß und bei der Annahme von Einzahlungen oder bei der Leistung von Auszahlungen über das normale Maß hinaus besondere Verlustgefahren bestehen. In diesen Fällen muß ein strenger Maßstab angelegt werden, damit die Kassenverlustentschädigung nicht den Charakter einer Gefahrenzulage verliert und zu einer allgemeinen Stellenzulage wird. Bewilligungen dürfen nur durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile ausgesprochen werden. Besonders begründete Anträge sind deshalb auf dem Dienstweg, von Felddienststellen über den Heeresintendanten im Oberkommando des Heeres Gen St d H/Gen Qu, dem Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u. BdE) vorzulegen.

3. Besondere Kriegsverhältnisse usw. als Voraussetzung für den Anspruch auf Kassenverlustentschädigung nach dem unter 1 bezeichneten Erlaß können auch bei Heimatdienststellen nach verantwortlicher Entscheidung des Kommandeurs dann anerkannt werden, wenn die unter 2 angeführten Bedingungen erfüllt sind.

4. Unter Aufhebung der Ziffer 2, 1. bis 3. Absatz, des Erlasses vom 20. 1. 1942, H. M. 1942 Nr. 127, wird mit Wirkung vom 1. 4. 1942 bestimmt, daß bei der Feststellung der Gefahrenklasse für Zahlstellen eigene oder zugeteilte Nebenzahlstellen nur zu berücksichtigen sind, wenn sie während eines vollen Kalendermonats von der Zahlstelle betreut worden sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 7. 42
$\frac{59\,a}{5705/42}$ V 9 (II A).

661. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

Deckblattnummern 1779 bis 1832 vom 7. 7. 42 für die Anlagenbände A. N. (Heer) betr. die Anlagen:

J 13, A 77, A 78, A 79, A 531, A 532, A 533, A 755, A 886, A 888, A 956, A 2613, A 2730, Ch 4490, Ch 4913, Ch 5821, P 2101, P 2106, P 2109, P 2110, P 2120, P 2122, P 2127, P 2128, P 2130, P 2160, P 2166, P 2169, P 2172, P 2180, P 2181, P 2182, P 2186, P 2191, P 2196, P 2198, P 3210, N 1401, N 1450, N 1851, N 1852, N 2145, N 2149, F 2521, F 2522, F 2530, Ns 889, S 1215, S 2285, Hm 923, L 571, L 607 (Tp), L 664.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.). Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 42
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

662. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
14	Führ. Stb. Sd. Stb. »F« (mot) v. 20. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung
97	Stb. Insp. Wi. Trsp. Dienstes Ost v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
173	Inf. Schallm. Tr. (Flachld.) v. 20. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung
461	Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (4 Gesch.) (Sfl.) v. 24. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung
895	feste Nachr. Aufkl. St. Lauf feste Nachr. Aufkl. St. Treuenbrietzen v. 1. 4. 42 Ersatz für K. St. N. 895a und 895b v. 1. 3. 42
903	Stb. Nachr. Abt. (mot) Sd. Stb. »F« v. 20. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung
915	Prop. Zg. Kreta v. 1. 7. 42 Ersatz für 1. 3. 42
919	Prop. Zg. Ostlegion v. 1. 7. 42 Neuerscheinung
960	Betr. Staff. DV v. 1. 7. 42 Ersatz für 1. 3. 42
970	Fu. Kp. (mot) Sd. Stb. »F« v. 20. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung
972	Nachr. Kp. (mot) Sd. Stb. »F« v. 20. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung
1006	Stralo v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1008	Stabsführ. Straßentrsp. Ltg. Ost v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1009	Stabsabt. Straßentrsp. In v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1010	Straßentrsp. In v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1017	Stbs. Kdo. Straßentrsp. Gru. v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1018	Straßentrsp. Gru. v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1031	Tankholzkdo. v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1032	Tankholzaufbereit. St. v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1034	Lag. Landeseinw. Straßentrsp. Ost v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1035	Straßentrsp. St. v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1615	Stb. Btls. Wass. Versorg. (mot) v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
1626	Wass. Versorg. Staff. Sd. Stb. »F« v. 20. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung
2082	Mil. Geo. Gr. v. 1. 8. 42 Keine K. A. N. Ersatz für 1. 2. 41
4007	Kdo. Felders. Div. v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
4875	Prop. Einsatzkp. (Aktivprop.) v. 1. 7. 42 Neuerscheinung
6217	Werf. Nachr. Ers. Battr. v. 1. 8. 42 Ersatz für 1. 3. 42
7743	Kraftf. Pk. Ers. Kp. v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
7745	Stb. Kw. Überführungsabt. z. b. V. v. 3. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung
7747	Kol. Stb. Kw. Überführungsabt. z. b. V. v. 3. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung

Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
7803	Kdt. Kriegsgef. Offz. Lag. v. 1. 8. 42 Ersatz für Behelf v. 10. 12. 41
7805	Kdt. Kriegsgef. Mannsch. Stammlag. v. 1. 8. 42 Ersatz für 10. 12. 41
7813	Zentr. Kriegsgef. Vernehm. St. i. Wkr. v. 15. 7. 42 Behelf, Neuerscheinung Keine K. A. N.
8040	Schule Offz. Anw. Inf. v. 1. 7. 42 Ersatz für K. St. N. 8040 und 8040a v. 1. 7. 42 mit Änderung der Bezeichnung
8251	Geb. Art. Schießschule v. 7. 7. 42 Behelf, Ersatz für Behelf v. 30. 9. 41

Teil B.

lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
261	8	Dt. Heer. Mission Rumänien 1. 3. 42 Die Quartiermeisterabteilung wird in Oberquartiermeisterabteilung umbenannt. Die Stelle des Oberquartiermeister ist eine Stelle für Generalstabsoffizier ohne Stellengruppe
262	15	Gen. Kdo. (mot) 1. 3. 42 In der Verpflegungsstaffel muß es heißen: Verpflegungsoffizier (Druckfehler)
263	80	Kdr. Gen. Sich. Tr. und Bfh. Heer. Geb. 1. 5. 42 Zusätzlich: Gruppe Ie 1 Offizier (Betreuerungsoffizier) St. Gr. »B«
264	130	Stbs. Kp. Inf. Rgts. 1. 2. 42 Nur für 17. Welle, es kommen in Fortfall bei: g) Gepäcktroß 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Rechnungsführer St. Gr. »G« 1 Verpflegungsunteroffizier St. Gr. »G«
265	201	Ie. Inf. Kol. 1. 2. 42 Im Kopf, Spalte q, muß es heißen: Fahrräder (Druckfehler)
266	433a	Battr. Ie. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot) Z 1. 4. 42
	459a	Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) 1. 4. 42 Nachtrag zu H. M. 42 Ziffer 461 lfde. Nr. 58 und 61 Das Reitpferd des Wagenzugführers entfällt ebenfalls
267	545	Beob. Battr. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27: Zusätzlich: 8 Satz Nkr.-Träger und Sf.-Schwenkarm Bemerkungen: 2 Vorw. Kw., 2 Zugführ. Kw. der Li. Meßstell. Staff., 4 Li. Meßstell. Kw. je 1 bei Ausstattung mit Sd. Kfz. 250/12 bzw. 251/12
268	705	Stb. Br. Kol. Staff. 10. 4. 42 An Stelle des Ie. Lkw. ($1^1/_2$ t) steht ein mittlerer Lkw. (3 t) offen zu
269	800	Stb. Kdrs., Nachr. Tr. 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 Offizier z. b. V. St. Gr. »K« 1 Unteroffizier z. b. V. St. Gr. »G«
270	889	Fstgs. Kab. Bauzg. (mot) 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 kleine Feldküche (Hf. 12 od. Hf. 14) ohne Vorderwagen
271	1376	Leichtkr. Zg. 1. 3. 42
	1377	Leichtkr. Zg. b 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«
272	1611a	Fstgs. Dienststt. a 1. 6. 42 Zusätzlich: 1 Schirrmeister (Ch) St. Gr. »O«
273	1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flak, Art. Abt. (mot) 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 5 zusätzlich: 1 Satz Vorrat für 8,8 cm Flak 18 und 36, Anl. L 895, Anf. Zeich. L 16250 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 7: 2 Paßstücke zum 8,8 cm Kal. Anf. Zeich. A 46447 fallen fort Die Paßstücke zum Ziellinienprüfer Anf. Zeich. A 46445 sind nur zuständig, sofern 3,7 cm Gesch. vorhanden
274	1711	Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) (mot Z) 1. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27: Es sind nur 2 Entfernungsmesser 4 m. R. zuständig Stoffgl. Ziff. 44: 1 Sondersatz Nr. 228 fällt fort

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
275	4013a	Stb. Trsp. Begl. Rgts. 1. 5. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 Klappenschrank zu 20 Anschlüssen 12 Feldfernsprecher Stoffgl. Ziff. 41: 10 Armbinden, weiß, »Trsp. Kontrolloffz.« 10 Thermosflaschen 31 Mückenschleier
276	4023a	Stb. Trsp. Begl. Btls. 1. 5. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 2: An Stelle des eingesetzten Geräts ist 1 gr. Vorr. Kast. für M. G. 26 (t), mit Inhalt Anf. Zeich. tJ 5022, Anlage tJ 236 zuständig Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 8 Feldfernsprecher Stoffgl. Ziff. 41 zusätzlich: 8 Armbinden, weiß, »Trsp. Kontrolloffz.« 10 Thermosflaschen 32 Mückenschleier
277	6227	Werf. Ers. Battr. 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 Feldwagen (Hf. 2) als Munitionswagen, ohne Bespannung
278	6237 6239	Meßbattr. Heer. Flak. Art. Ers. Abt. 1. 4. 42 Heer. Flak. Ers. Battr. 2 cm 1. 6. 41 K. St. N. und K. A. N. zusätzlich: 2 Maschinengewehre 34 mit Zubehör 1 Maschinenpistole
279	6557	Ers. Kp. für Pi. Zg. (mot) 1. 4. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 1 Kraftsäge (Kettensäge) (Benzolantr.), 1000 mm Schnittlänge Anf. Zeich. H 1606 mit Sondersatz Zubehör zur Kraftsäge U 1606, Anl. P 2410 Anf. Zeich. P 4641 oder 1 Kraftsäge 39 (Benzolantr.) 1000 mm Schnittlänge Anl. P 2410 Bem.: Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
280	7801	Kriegsgef. Durchg. Lag. 1. 7. 42 Ersetze auf Blatt c Zeile 31 durch: Es tritt hinzu: 1 Wachkp. nach K. St. N. 4033, Verstärkung der Uffz. und Mannsch. um 100% ist vorgesehen, dazu 1 le. Lkw. Zahlen 4 Offz., 21 Uffz., 134 Mann.

Druckfehlerberichtigung:

Lfde. Nr. 233 ändere St. Gr. »J« der Panzerwarte in St. Gr. »M«

Lfde. Nr. 260 ändere das Datum v. 20. 4. 41 in 28. 4. 41

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 8. 42
— 8100/42 — AHA V.

663. Änderung einer Druckvorschrift.

In der Vorschrift — N. f. D. — Orden und Ehrenzeichen — Sammeldruck der geltenden Bestimmungen vom 25. 6. 41 — (Anh. 2 zur H. Dv. 1 a Seite 15, lfd. Nr. 5) sind entsprechend der Verfügung O. K. W. 29 b 22/6641 WZ (III) 2. Ang. vom 27. 6. 42 folgende Ergänzungen handschriftlich auszuführen:

Streiche im 1. Absatz Seite 149 die Worte:
»über die Oberkommandos der Wehrmachtteile an die betreffenden Leiter der Obersten Reichsbehörden usw. zu senden.«

und setze dafür:
»dem zuständigen Oberkommando (O. K. H. bzw. O. K. M. bzw. R. d. L. u. Ob. d. L.) vorzulegen und von den Oberkommandos der Wehrmachtteile unmittelbar dem Herrn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zu übersenden.«

Ausgabe von Deckblättern jetzt und später nicht beabsichtigt.

O. K. H., 10. 7. 42
— 29 c 52 — PA (Z) V/V d — O —.

664. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 1 bis 5 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 119/484 — N. f. D. — Schußtafel für die 15 cm Kanone in Mörserlafette mit der 15 cm Sprenggranate L/4,6 Kz. (m. Haube) und der 15 cm Sprenggranate L/4,5 mit Bdz. (m. Haube) vom Januar 1941.

2. Deckblatt Nr. 28 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 119/532 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm schwere Feldhaubitze 414 (f) — frz C 17 S — mit der 15,5 cm Langgranate 415 (f) — frz 14 — usw.
vom Mai 1941.

3. Deckblatt Nr. 3 bis 7 vom Juni 1942 zur

H. Dv. 119/685 Vorläufig — N. f. D. —	Vorläufige Schußtafel für die 40 cm Haubitze (E) 752 (f) — frz 15/16 — mit der 40 cm Granate 751 (f) — frz 15 AT — usw.

vom Januar 1942.

4. Deckblatt Nr. 2 vom März 1942 zur

H. Dv. 141/2*	Truppenvermessungsdienst (T. V.) — Entwurf — Heft 2 — A. Behelfsmäßige Punktbestimmung, B. Punktbestimmung mit Richtkreis

vom 1. Oktober 1935.

5. Deckblatt Nr. 1 vom Mai 1942 zur

H. Dv 181/6	Untersuchung und Instandsetzung des Infanteriegeräts (Ausschl. J. G., Gr. W. und Pak) Teil 6 Untersuchung und Instandsetzung des M. G. 34

vom 1. August 1941.

6. Deckblatt Nr. 1 bis 52 vom März 1942 zur

H. Dv. 193/8 (M. Dv. Nr. 270/8 L. Dv. 93/8)	Wehrmacht-Sanitäts-Vorschrift (Wm. San.) Teil 8 Ärztliche Berichtanweisung Beiheft zu Teil 8 Krankheiten-Verzeichnis

vom 18. Juni 1936.

7. Deckblatt Nr. 1 vom Mai 1942 zur

H. Dv. 220/3 a	Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (A. V. Pi.) Teil 3 a Fahren auf dem Wasser

vom 1. April 1938.

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1 a bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 3 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk;
2. vom Ersatzheer:
   a) von den Stäben bei den stellv. Generalkommandos,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 4 bis 7 sind vom Feld- bzw. Ersatzheer gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« Nr. 10000/41 AHA V/H Dv (VI) vom 1. 1. 1942 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt. ....) bzw. Wehrkreiskommandos (W.Kdos. VVSt), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 7. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

665. Berichtigung.

Die Vfg. H. M. 1942 Nr. 187 ist wie folgt zu berichtigen:

Im Absatz 4 b sind die Worte »Hotel Bristol« zu streichen und durch »Raadhusgaten 17/III« zu ersetzen.

O. K. H., 28. 7. 42
— 13 h — P 2 (VI b).

666. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1942 S. 310 Nr. 603 ändere in Zeile 2 das Wort »verharschtem« in »verharschten« und in Zeile 3 das Wort »weichem« in »weichen«.

Muster

Anlage 1
zu Nr. 625

Vorschlagende Dienststelle:

.....

Antrag
auf Verleihung des Cholmschildes

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Dienstgrad	Truppenteil	Erläuterung der Teilnahme unter Angabe von Zeit und Ort	Vermerk über die Verleihung und Aushändigung

Muster

Anlage 2
zu Nr. 625

Besitzzeugnis

Im Namen des Führers

wurde dem .....
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Truppenteil)

der Cholmschild verliehen.

.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Scherer
Generalmajor

Muster 1
zu Nr. 630

Meldung

der vollzogenen Verleihungen an gefallene deutsche Wehrmachtangehörige und unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geraten unter 2a der Durchführungsbestimmungen des O. K. W. aufgeführten Personen.

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name, Vorname	Truppenteil	Friedens-Truppenteil bezw. W.B.K.	Heimatanschrift	Gefallen am bezw. Ort und Tag der Gefangennahme	Verliehen am	Verliehen durch

Muster 2
zu Nr. 630

(Vorderseite)

..... (Einheit)

..... (Ort und Tag der Ausstellung)

Vorschlag- (zugleich) Verleihungsliste

Nr. .....

(lfd. Nr. ..... bis .....)

..... (Unterschrift und Dienstgrad des Einheitsführers)

Dem

Oberkommando des Heeres
— PA (Z)/Vb —

(Rückseite)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstgrad, Einheit	Geburtstag, Geburtsort	a) Gefechtstage b) Einsatztage c) Verwendung	a) Einsatzgebiet b) Unterstellungs-Verhältnis	Verliehen am (wird durch O.K.H. ausgefüllt)

4805 42 2A